Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Oberster Gerichtshof

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oberster Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen Situna,

hat in Folge des Gesekes vom 23. Wintermonat 1798 die Untersuchung über die Verrichtungen des B. Reprafentanten Ludwig hartmann von Lugern als gewese-

nen Regierungscommiffars vorgenommen :

Der oberfie Gerichtshof ist über die wiederholte Protestation des B. Sartmanns, Der das erwähnte Gefet als constitutionswidrig vorgab, nach bem § 58. ber Constitution, als vor der incompetenten Beborde angebracht, jur Tagesordnung übergegangen, und hat, nachdem er unterm 4. Marg 1799 befchloffen , daß gegen den B. Hartmann die Anklage statt habe, nach Borfehrift der Constitution und dem von den gefeigebenden Rathen Defretirten Organisationsgeses, mit Bujug der BB. Suppleanten gegen den gemeidten B. hartmann und feine Mitbefchuldigte eine formliche Procedur instruirt, und nach einer forgfältigen Prufung derfelben sowohl als ber mit den legten schon vorher im Kanton Baden verführten Procedur.

1. In Erwägung, daß der B. Reprafentant Sartmann, welcher von dem Bollziehungedirektorium als Regierungecommiffar in bas Rlofter Muri abge. fendet mar, dem § 3. der ihm mitgegebnen Instruktion guwider, unterlaffen habe, im Rlofter Muri ein richtiges und vollständiges Verzeichniß zu ziehen, und das durch zu allen daraus entstandenen unordentlichen und für die Nation nachtheiligen Folgen Unlag gegeben

In Erwägung, daß B. hartmann auf eine pflichtwidrige Weife Die Beforgung der Nationaleffetten felbft= gewählten unvurdigen Gehütfen überlaffen, und ungrachtet des Bewuftfenns feiner eignen Berantwort: lichfeit ein übeigegrundetes Butrauen in fie gefegt, Denfelben alle Schiuffel forglod anvertrant, und durch Diefe unverzeihliche Rachläßigkeit die von feinen Gebulfen begangnen Diebstähle gleichfam begunftiget, auch felbft ienen frafbaren Transport von drei Schach Durch fein gegen diefelbe gehegtes Vorurtheil ents teln mit Kostbarkeiten nach Knutwyl (die wahrschein lich ohne eine zufällige vertraute Anzeige an den B. Ft nangminister für die Nation verloren gegangen waren) nicht verhindert habe.

3. In Erwägung, daß B. hartmann die ihm im § 6 feiner Inftruttion bestimmt anbefohine Ber- flatt baarer Bezahlung zugekommen find. fanbigung mit bem B. Kantonestatthalter und ber Berwaltungetammer über die zu treffenden Maafregeln haftungen für feine perfonliche Sicherheit und für die vernachläßigt habe, als durch welche Berffandigung Rube dafiger Begend dienlich glaubte. viele nachher entstandne Unordnungen hatten vermieden

läßigkeit alle Berantwortlichkeit in feiner einzigen Ber= fon vereiniat hat.

In Erwägung, baf der B. hartmann mehrere und untheilbaren Republit, in geheimer Mationaleffetten ohne Vorwiffen und Einwilligung bes

Direttoriums verschenft habe.

5. In Erwägung, daß ber B. hartmann auf gum Theil abgefoderte, fehr unbestimmte und gang uns formliche Denunciationen ben frankischen Commandans ten, B. Guinceffre, requirirt hat, neum freie Burger und felbst ein Beib (wovon biefes legtere 2 Stunden darauf und die übrigen ein paar Tage hernach, nach bem von dem B. Regierungestatthalter von Baben mit ihnen abgehaltnen Berhore freigelassen worden) verhaften zu laffen , und dag er Die frankischen Truppen , welche meistentheils in der Racht mit Schrefen einfibgendem Ungeftum und Bewalthatigfeiten die Berhaftsbefehle vollzogen , perfonlich begleitete; baf ber B. Sart= mann burch biefe, vermittelft feines Einfuffes als, Regierungecommiffar bewerkftelligte unbegrundete Berhaftung, fich einer unverantwortlichen Usurvation feiner Gewalt, und eines febr ftrafbaren Emgriffs in Die Staatsverfaffung, durch welche jedem Burger feine individuelle Freiheit als das bochfie Gut gefichert wird schuldig gemacht, dadurch auch bei dem Bolke ein unverdientes Miftrauen in die Regierung erzeuget hat.

In Erwägung aber, auch folgender Milderungs:

arunde:

1. Dag der B. Sartmann bei Unterlaffing ber Aufnahme genauer Bergeichniffe mehr aus Rachläfigkeit und Mangel an Ueberlegung, als aus strafbaren Abfichten gehandelt haben mag.

9. Daß das übelangebrachte Zutrauen in feine unwürdigen Gehülfen, Ronca und Wiederkehr, sich theils durch das von der Regierung selbst dem erstern vorher bezeigte Vertrauen, theils durch die Lokaltenntniffe des legtern einigermaßen entschuldigen

3. Dag er die Berabfaumung des Auftrags, fich mit dem Kantonsstatthalter und der Berwaltungstame mer zu verständigen, in Rutsicht des erftern burch eins getretene Sinberniffe und in Betrachtung ber legtern

schuldigt.

4. Daß die gemachten Geschenke von keinem groffen Werth gewesen, und theils dem franklischen General Laner, der sich um das Kloster Muri verdient gemacht hatte, theils aber den Gehülfen im Klofter

5. Daf der B. Sartmann Die bewirften Ber-

Uns allen biefen Betrachtungen und nach anges werden konnen. Da er hingegen durch diese Rach- horten Conclusionen bes B. öffentlichen Anklagers und ber

durch B. Janet angebrachten Vertheibung des B. Harts Mitbeschuldigten errichteten Procedur, und der vorher manns, hat der oberste Gerichtshof, nachdem er über im Kanton Baden desnahen ausgenommenen Prozesse die heute wiederholte Protestation des B. Hartmanns akten gefunden, daß daraus erhellet, daß der B. Jos gegen dieß erwähnte Gesez vom 23. Nov. 1798, und seph Ronta aus Luzern den B. Hartmann auf seiner die von demselben gemachte Einwendung, daß der Mission nach Muri als von demselben gewählter Sestation besletztet babe oberfie Gerichtshof nicht befugt fen, ihn über die ob- fretar beglettet habe. gemeldten Verhaftungen zur Verantwortung und Strafe

Diefemnach zurecht gesprochen und erkennt:

1. Der Ludwig hartmann ift der von dem Bolk

übung seines Aktivburgerrechts eingestellt, und für diese von dem leztern beharrlich widersprochen, und von Zeit unfähig erklart, irgend ein Umt oder eine offent- bem B. Ronka auf keine Weise bewiesen worden ift,

Strafe an fich felbst haben.

Sage angerechnet, an welchem die Anklage gegen ihn nicht befindet.

ausgesprochen worden, ertragen.

Bengling he will be

lichen und zu erweislichen Schaden veruribeilt; Die entdeft worben. Unterfuchung und Bestimmung Diefes Schadens foll aber an den competirlichen Civilrichter verwiesen fenn.

6. Begenwartige Genten; foll bem Bollgiehunge- gefprochen, Direftorium gur Eretution und ju behoriger Mittheilung jugefendet werden.

Gegeben in Bern, ben 8. heumonat 1799.

Der Prafident am oberften Gerichtshof, achieved - box Egytern Sign. Schnell.

Der Gerichtschreiber,

Sign. F. L. hurner.

Der oberfte Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republit, in geheimer

bat nach forgfältiger Prufung der infolge Gefetes vom 23. Nov. 1798 gegen ben B. Reprafentanten Sart- wirklich eine lange Gefangenschaft und Sausarreft mann, als gewesenen Regierungscommiffar, und feine erlitten;

Dag nachber in bem Sand bes B. Ronka zwei zu ziehen, zur Tagekordnung übergegangen, — ben Schachteln mit Naturalien, und ein Pakchen mit B. Ludwig Hartman einmuthig für schuldig er Bruchstücken von Silber, welche als Effekten aus kennt, und gefunden, daß derselbe das Jutrauen der dem Kloser Muri anerkennt werden, entdeckt worsplation verloren habe. porfinden.

Dag zwar der B. Ronta immerfort behauptet, ihm anvetrauten Stelle eines Reprafentanten entsest. Dieje Effetten aus Befehl und gu Sanden des B. Bart-2. Derfetbe ift fur zwei Jahre lang in ber Mus- manns verwahrt zu haben , welche Behauptung aber liche Stelle, von welcher Art dieseibe auch sein mag, so daß die ganze Last dieses Diebstahls auf denselben zu bekleiden.

3. Der Ludwig Hartmann soll die erlittene Ges und Pakechen nicht wie die übrigen mit dem Siegel fangenschaft und Hausarrest als einen Theil seiner des B. Hartmanns verwahrt, und die Silberbruchs flucte aus einem Borrathe genommen find, über welchen 4. Derselbe soll seine Gesangenschaftskosten und der B. Ronta beauftragt war, ein Inventarium zu ben dritten Theil der samtlichen Prozeskosten von dem ziehen, in welchem dann das bemeidte Entwender sich

Daß endlich ber B. Ronka diese Effekten fieben 5. Er ist endlich zur Vergütung des durch die Monate verstett gehalten, und ungeachtet der gerichts Arrestation jener 9 Burger und einer Burgerin von lichen Nachforschungen und der wiederhotten an ihn Muri, und durch anderwärtige Usurpation seiner gethanen Fragen und Aussoderungen, solche nicht an Gewalt als Regierungscommissär, verursachten wirks den Tag gegeben hat, dis dieselben durch einen Zustall

> Alls hat der oberfte Gerichtshof, nachbem er imterm 27. Mary gegen den B. Ronfa bie Unflage aus-

> Auf angehorte Endconclufionen des Burger offents lichen Unklagers gegen den Joseph Ronka, welcher ohngeachtet der ihm angelegten von bem 3. Regierungeftatthalter gu Lugern befcheinigten Borladung beute nicht erschienen, nachdem demfelben fruchtlos ins Recht gernfen, und feine bei Unlag ber ausgesprochnen Unflage eingegebne Bertheidigung, auf welche er fich immer berufte, abgelesen worden;

> In Erwägung, daß der Joseph Ronta fich gegen die Nation des Diebstahls der ermahnten zwei Schach= teln mit Raturalien, und des Patchens mit Gilberbruchftuden schuldig gemacht babe;

> In Erwägung, daß das helvetische peinliche Gefezbuch für Diefes Berbrechen eine vierjährige Rettenftrafe bestimmt ;

> In Erwägung aber auch, daß der Joseph Ronka

tanden find, und ber Ration gurutgestellt worden - Geld fann vielleicht ihr Planchen verhindert werben, und in Betrachtung, das das helvetische peinliche Ge- allein dadurch erfauft man fich nur eine Galgenfrift. fezbuch erst nach Begehung dieses Verbrechens beschlossen so wie jezt hier die Sachen stehen und gehen, worden, folglich hier nicht in seiner ganzen Strenge, so wird binnen 6—7 Monaten große Veränderung und nur consultaliter angewandt werden kann, ein erfolgen. Remlich, mit der neuen Wahl für die Rathe beschlossen: feibuch erft nach Begehung dieses Verbrechens beschlossen!

feines Berdienftes feiner Familie gutommen foll.

Buchthaus ift derfelbe für feche Jahre feines Aftivbur- bestimmt werden, ernftlich darnach zu denken, selbst gerrechts verlustig, folglich unfabig erklart, irgend ohne fremde Einmischung, die politischen Beranderuneine offentliche Stelle in der Republit zu befleiden.

Schaft und hausarrest als einen Theil seiner Strafe

ertragen.

4) Derfelbe ift zu Bezahlung feiner eignen Gefangenschaftstosten — der Salfte der zu Baden, und Diftusson vorzubereiten, alle Ideen auf diesen Punkt Des Drittheils der bei dem oberften Gerichthof verur- zu lenken, damit die Beranderung in hochster Rube fachten Prozeffosten verfällt.

Direktorium jur Eretution zugefandt werden.

Der Drafibent am oberften Berichtshof, Sign. 3. R. Schnell.

Der Gerichtschreiber,

Sign. F. L. Surner.

December 1797 geschrieben u.

(Fortfegung.)

Paris, ben 9. Nov. 1797.

jum Umfturg Ihrer Berfaffungen ju bewegen, ober mit andern Worten, eine Armee berfelben in 36r Baterland in treiben.

mochten gern aus Golddurft bie Schweis überziehen, ift erbarmlich furgsichtig; die Schweis muß nichts ver-

In Erwägung, daß die entwendeten Effekten vor-junter bem Vorwande, Freiheit zu bringen — burch

hellig beschlossen:
Es sey der Joseph Ronka von Luzern als schuldig verändert, daß mehr Geist der Demokratie terein könmt — mit einem Worte, daß die Republikaner, welche es wahrhaft mit der Volkskache halten, das Uebergewicht erhalten, die Adelicheu entfernen, und Lebergewicht erhalten, die Adelicheu entfernen, und Einsperrung in ein Zuchthaus ausser Luzern verurtheilt, ist das Schikfal der Schweiz entschieden, und nichts in welchem derselbe auf eine seinen Talenten anges wrd mehr im Stande seyn die Franzosen von der Umsinessen Verdenungen soll. Berdienstes seiner Familie zukommen foll. Sache und nichts weiters wollen wird. Wenn man 2) Bon dem Zeitpunkt seines Austritts aus dem alles dieses betrachtet, so muß der Burger der Schweiz gen, welche nothwendig find um feiner Nation Kraft 3) Der Joseph Ronka foll die erlittene Gefangen zu geben und Respekt zu verschaffen, herbenzuführen t und Hausarrest als einen Theil seiner Strafe und zu bewürken. — Es ist daher jezt die hochste gen. Pflicht diesen einigen Gegenstand in Vetrachtung zu gieben, die Gemuther durch mundliche und schriftliche und Ordnung bewerkstelliget werde. Man muß fich 5) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungs- nicht blos zu concentrieren, sondern auch durch Freunstetorium zur Exclution zugesandt werden.

Gegeben in Vern, den 8. Heumonat 1799.

micht blos zu concentrieren, sondern auch durch Freunde zu verstärken such der Wan sollte alles anwenden, daß wenigstens das St. Immerthal, der Diessenberg, u. s. w. mit Viel einen unabhängigen Frenstaat bildes ten, der mit der Schweiz berbunden mare; das Mun= sterthal liegt ausser dem Passe Pierre=permis, welcher Die Schweis von der Seite fo wunderbar fchlieft; deffen ungeachtet, ware es vielleicht rathfam, es bagu gu gieben. — Die Schweizer follten gefcheite Manner Da= bin schicken, um die Menschen bort zu bestimmen, das fie fich versammelten und fich constituirten, als unab-hangiges Bolfchen, und ihre Bereinigung in ben Bund Ansguge aus Briefen - im November und Der Schweizer verlangten; schwerlich wird es Frankreich anders zulaffen, als wenn das Bolt bes Erguels fich constituiert und feinen bestimmten Willen auffert, in ben Bund ber Schweizer ju treten. Die Erqueller haben einen Agenten bier, aber blos um ju boren mas vorgeht. — Es ift unter benfelben eine groffe Partie, welche mit Biel zufammen einen Kanton bilben wollte allein Diefer Plan ift befihalb nicht ausgeführt worden, Mues scheint barauf loszuarbeiten, die Frangofen weil die Bieler verlangten, daß die Salfte des Rathe, i Umfturg Ihrer Berfaffungen zu bewegen, ober mit Einwohner der Stadt Biel fenn follte. . . .

Bon ber anderen Seite muß man in Guben alles thur, um die Italienischen Bogteven ben der Schweis Buberlafig ift's, bag bie Ariftofratien in ber Schweis zu behalten ; viele feben Diefelben als febr gleichgultig nicht mehr befteben tonnen. Die jegigen Machthaber an, und scheinen fich darum nicht zu befummern, Dies